

Studiengang Bachelor of Science (BSc) in Psychologie an der Universität Trier

**Informationen für Studienanfängerinnen
zum Studiengang und zu den einzelnen Modulen
mit Hinweisen zum Studium
und zur Gestaltung des 1. Fachsemesters**



 **Universität Trier**

(Stand: August 2017)

Ansprechpartnerinnen für die Studienberatung im Bachelor-Studiengang Psychologie:
Dr. rer. nat. Silvia Mecklenbräuer
Dr. rer. nat. Karoline Weiland-Heil
Email: baberatungpsych@uni-trier.de

Inhalt

	<i>Seite</i>
Kurzbeschreibung des Studiengangs Bachelor of Science in Psychologie	3
Hinweise zum Arbeitsverhalten	6
Erläuterungen zum modularen Aufbau des BSc-Studiengangs Psychologie und zur Prüfungsordnung	8
Informationen zu Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters und zur Anmeldung zu diesen Veranstaltungen	12
Ansprechpartnerinnen	13
Anhang: Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (Nichtamtliche Lesefassung)	
Anhang: Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Trier (Nichtamtliche Lesefassung)	
Anhang: Tabellarische Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Trier	

Kurzbeschreibung des Studiengangs Bachelor of Science in Psychologie

Der Bachelor of Science (BSc) in Psychologie an der Universität Trier

Mit dem „Bachelor of Science (BSc) in Psychologie“ wird an der Universität Trier ein modular aufgebauter Studiengang angeboten, der die Studierenden in sechs Semestern (Regelstudienzeit) zum Bachelorabschluss führt.

Der BSc in Psychologie ist Voraussetzung für ein aufbauendes Masterstudium in Psychologie, das für die eigenverantwortliche und selbstständige Tätigkeit als Psychologin¹ (MSc) qualifiziert. Der MSc in Psychologie (mit Schwerpunkt klinischer Psychologie) ist wiederum eine Voraussetzung für die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin, die ebenfalls an der Universität Trier angeboten wird.

Studienziele

Ziel des BSc Studiengangs Psychologie ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis und für die Aufnahme eines Master-Studiums notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten. Hierzu gehören sowohl umfassende Kenntnisse in den Grundlagenfächern der Psychologie (Biologische, Allgemeine, Entwicklungs-, Sozial- und Differentielle Psychologie sowie empirische Methoden) als auch berufsqualifizierende Kenntnisse aus den Anwendungsbereichen der Psychologie (Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie).

Ein zentrales Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, die zu einer Ausübung des Berufs in den verschiedenen Anwendungsfeldern der Psychologie befähigen. Dazu zählen die Beherrschung psychologischer Techniken der Gesprächsführung, die Befähigung zum experimentellen Arbeiten und zum systematischen Beobachten, der Erwerb von Kompetenzen in der elektronischen Datenverarbeitung und die Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse. Daher nimmt die Ausbildung in den Methoden des empirisch-experimentellen und des praktisch-psychologischen Arbeitens einen breiten Raum ein. Diese Methoden werden im Rahmen von intensiv betreuten Projektseminaren, in denen in Kleingruppen gearbeitet wird, vermittelt.

Studieninhalte

Das Lehrangebot im BSc Studiengang Psychologie umfasst Veranstaltungen in den kognitiven und biologischen (Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie) sowie intra- und interpersonellen Grundlagen (Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie) der Psychologie und ihrer Anwendungen (Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie). Hinzu kommt als besonderer Schwerpunkt eine inhaltsübergreifende Ausbildung in Methoden der Psychologie und ihrer wissenschaftstheoretischen Grundlagen.

Die Studierenden können, entsprechend ihrer Studien- und Berufsinteressen, die Grundlagen- und Anwendungsfächer durch Wahlpflicht- und Projektseminare sowie durch ihr Praktikum, ihre Bachelorarbeit und ihre nichtpsychologischen Wahlpflichtmodule vertiefen. Dies erlaubt eine Profilbildung auf einer gemeinsamen breiten methodischen Basis, insbesondere für diagnostische Aufga-

¹ *Mit den weiblichen Bezeichnungen sind Männer natürlich mitgemeint*

ben im klinischen, pädagogischen und wirtschaftlichen Bereich.

Der BSc Studiengang in Psychologie an der Universität Trier zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass über den gesamten Studienverlauf sogenannte Projektseminare angeboten werden. Diese ermöglichen es den Studierenden, in intensiv betreuten Kleingruppen nicht nur theoretische und methodische Kenntnisse zu erwerben, sondern sich auch erste berufsqualifizierende Kompetenzen anzueignen. Darüber hinaus wird mittels der Projektseminare ein stabiles Fundament für die anschließende Aufnahme eines Masterstudiengangs vermittelt.

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium ist die Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur). Der BSc Psychologie unterliegt einer universitätsinternen Zulassungsbeschränkung. Für ein qualifiziertes Studium sind eine Vertrautheit mit mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen, Kenntnisse der englischen Sprache sowie Grundfertigkeiten für die Computernutzung erforderlich. Studierenden, deren Kenntnisse in diesen Bereichen gering sind, wird dringend empfohlen, sich vor der Aufnahme des Bachelorstudiengangs entsprechend weiterzubilden.

Studienaufbau

Das Studium dauert drei Jahre (sechs Semester). In den ersten beiden Studienjahren (Semester 1 bis 4) werden die zentralen Kenntnisse aus den Grundlagenfächern (Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie, Sozialpsychologie) vermittelt. Das in den einzelnen Grundlagenfächern erworbene Wissen muss in zwei ausgewählten Vertiefungsseminaren ausgebaut werden. Zu beachten ist, dass eines der Vertiefungsseminare dem Kanon der Fächer „Allgemeine Psychologie und Biopsychologie“ entstammen muss und das zweite Seminar aus dem Fächerkanon „Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie, Sozialpsychologie“ gewählt werden muss.

Weiterhin erhalten die Studierenden in den ersten beiden Studienjahren eine inhaltsübergreifende Ausbildung in Methoden der Psychologie (Methoden der Datenerhebung und -analyse (Statistik); Versuchsplanung, -durchführung und -auswertung; Grundlagen der Diagnostik; Testtheorie und -konstruktion; Leistungs- und Persönlichkeitsmessung) und ihrer wissenschaftstheoretischen Grundlagen. Die methodische Ausbildung erhält durch Projektseminare mit Kleingruppenarbeit den notwendigen Praxisbezug.

In der zweiten Hälfte des Studiums (Semester 4-6) erhalten die Studierenden eine Einführung in die berufsorientierten Anwendungsfächer Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie sowie Pädagogische Psychologie. Zu jedem Anwendungsfach muss ein Seminar zu ausgewählten Fragestellungen belegt werden. Des Weiteren gewinnen die Studierenden im Rahmen eines nichtpsychologischen Wahlpflichtmoduls (Anm.: dieses kann auch schon früher absolviert werden), je nach individueller Neigung, einen Einblick in zentrale Nachbardisziplinen (Physiologie und Genetik, Sozial- und Organisationspädagogik, Soziologie, Ethnologie, Philosophie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre). Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.

Überblick über die Lehrveranstaltungen des BSc-Studiengangs Psychologie

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Allgemeine Psych. I- Wahrnehmung (V)	Allgemeine Psych. I-Sprache & Denken (V)	Sozialpsychologie I (V)	Sozialpsychologie II (V)	Klinische Psychologie I (V)	Klinische Psychologie II (V)
Allgemeine Psych. II- Lernen & Gedächtnis (V)	Biologische Psych. II (V)	Gesprächsführung in Anwendungskontexten (P); 3. o 4. Sem	Pädagogische Psychologie I (V)	Pädagogische Psychologie II (V)	Seminar Klinische Psychologie (S); 5. o 6. Sem.
Allgemeine Psych. II- Motivation & Emotion (V)	Entwicklungspsychologie I (V)	Entwicklungspsychologie II (V)	Seminar Pädagogische Psychologie (S); 4. o 5. Sem.	Nicht-psychologisches Wahlpflichtmodul	Nicht-psychologisches Wahlpflichtmodul
Biologische Psych. I (V)	Differentielle Psych. I (V)	Differentielle Psych. II (V)	Arbeits- u. Organisationspsychologie I (V)	Arbeits- u. Organisationspsychologie II (V)	Nachbereitung d. berufsbezogenen Praktikums (S)
Vertiefung Grundlagen (S) Q1; 1. o 2. Sem.	Statistik II (V); Erfahrung als Versuchsperson	Vertiefung Grundlagen (S) Q2; 2., 3. o 4. Sem.	Wissenschaftl. Projektsem. (P)	Seminar Arbeits- u. Organisationspsych. (S); 4. o 5. Sem.	Bachelorkolloquium (K)
Statistik I (V); Erfahrung als Versuchsperson	Grundlagen wiss. Arbeitens: EDV (S) Teil 2	Grundlagen psychologischer Diagnostik (V)	Testtheorie (V)	Forschungsmethoden (V)	Bachelorarbeit
Grundlagen wiss. Arbeitens: Verhaltensbeobachtung (P); 1. o 2. Sem.	Berufsbezogenes Praktikum 1	Versuchsplanung u. -auswertung (V); Erfahrung als Versuchsperson	Leistungs- u. Persönlichkeitsmessung (P)	Methodenkritisches Lesen (S); 4., 5. o 6. Sem.	
Grundlagen wiss. Arbeitens: EDV (S) Teil 1		Empiriepraktikum (P)	Berufsbezogenes Praktikum 2		

Anmerkung: V=Vorlesung; S=Seminar; P=Projektseminar; K = Kolloquium

Sprachliche Anforderungen

Englischkenntnisse werden für die Lektüre von Fachliteratur dringend benötigt. Zudem besteht nach Vereinbarung die Möglichkeit, Seminararbeiten oder die Bachelorarbeit in englischer Sprache anzufertigen.

Praktika

Berufsorientierte Praktika sind zentraler Bestandteil des Studienplans. Durch Berufspraktika werden Kontakte zu Unternehmen, Kliniken und ambulanten Einrichtungen, psychologischen Beratungsstellen sowie anderen Institutionen und Organisationen der psychologischen Anwendungspraxis gepflegt und ausgebaut. Das Praktikum erstreckt sich insgesamt auf zehn Wochen und kann entweder als zehnwöchiges Gesamtpraktikum (frühestens nach dem 3. Semester) oder in Form zweier Teilpraktika (vier, fünf oder sechs Wochen; frühestens nach dem 2. Semester) durchgeführt

werden. Ein berufsorientiertes Praktikum vor Ende des 4. Semesters ist also möglich, allerdings wegen mangelnder Vorkenntnisse nicht zu empfehlen. Wichtig: Vor Antritt des Praktikums muss ein Antrag auf Genehmigung beim Prüfungsausschuss Psychologie gestellt werden (Antragsformulare finden sich neben dem Büro des Prüfungsausschusses, D 337). Das Praktikum wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet. Nach Ableistung eines mindestens fünfwöchigen Praktikums ist der Besuch eines Nachbereitungsseminars obligatorisch.

Auslandsaufenthalte

Ein Auslandsaufenthalt ist durch das dichte Partnernetzwerk internationaler Fakultäten möglich und erwünscht, aber keine Pflicht. Über Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen des ERASMUS-Programms informiert auf Anfrage Frau Dittmann (dittmann@uni-trier.de).

Hinweise zum Arbeitsverhalten

Was man im Studium lernt, wird die Grundlage für das ganze Berufsleben sein. Es lohnt sich unter dieser Perspektive, gründlich vorzugehen. Und das von Anfang an! Grundsätzlich sollte klar sein, dass alle Einrichtungen, die die Universität Studierenden bietet, aktiv genutzt werden können und auch genutzt werden sollen:

Universitätsbibliothek (UB): Das Lesen von Fachliteratur ist das tägliche Brot des Studierens. Man sollte sich im Buchbestand der UB zurechtfinden und die Such- und Zugriffsmöglichkeiten genau kennen. Die UB bietet Einführungskurse an, aber richtig lernt man die Möglichkeiten nur, wenn man sie selbst ausprobiert. Insbesondere die Möglichkeiten der elektronischen Suche nach Literaturstellen sollte man sich möglichst frühzeitig aneignen.

Zentrum für Informations-, Medien und Kommunikationstechnologie (ZIMK): Im Laufe des Studiums wird es irgendwann nötig werden, die Möglichkeiten des ZIMK zur Datenanalyse zu nutzen. Im Verlauf des Studiums gibt es spezielle Lehrveranstaltungen, die die Durchführung statistischer Analysen mittels Computerprogrammen vorstellen. Aber das ZIMK bietet auch von sich aus Blockkurse und Ferienkurse als Einführung in die Benutzung der vorhandenen Geräte und Programme an. Auch die Textverarbeitung lässt sich so lernen. Das ZIMK gibt ein Verzeichnis der angebotenen Kurse und der verfügbaren Schriften heraus. Man erhält es bei der Benutzerberatung des ZIMK.

Lehrveranstaltungen: Lehrveranstaltungen sind ein Angebot der Universität, das dazu dient, die Themen, Methoden und Ergebnisse eines Faches so vorzustellen, dass es Studierenden erleichtert wird, einen Überblick über ihr Fach zu gewinnen und sich in der Begriffswelt und dem Wissensbestand ihres Faches zu orientieren. Es muss betont werden, dass der Besuch von Lehrveranstaltungen nur ein Teil des Studiums ist. Zur Aneignung des Stoffes gehört nicht nur das Zuhören, sondern wesentlich auch die Eigenarbeit, also das Mitschreiben, Nachlesen und Vertiefen des Gehörten im Lehrbuch, das Anfertigen von Exzerpten aus der Literatur, auch das Diskutieren des Stoffes mit anderen Studierenden. Die Inhalte einer Vorlesung sollten möglichst bald nach einer Vorlesung nachbereitet werden (so als ob zum nächsten Vorlesungstermin eine Prüfung über den Stoff anstehen würde), keinesfalls erst kurz vor der Prüfung!

Zwei Punkte, die für die Prüfungsvorbereitung bedeutsam sind, sollen noch kurz erwähnt werden: die systematische Vorgehensweise und die Gruppenarbeit.

Systematische Vorgehensweise: Der zu bewältigende Stoff hat einen enormen Umfang. Man täuscht sich als Anfängerin leicht über die Möglichkeiten, das, was man wissen sollte, auch im Gedächtnis zu behalten oder auch über die Möglichkeit, etwas, was man schon einmal gehört oder gelesen hat, wiederzufinden. Deshalb sollte man für jede Lehrveranstaltung, die man besucht, einen eigenen Ordner (z.B. auf dem Rechner) anlegen und darin alle Mitschriften, themenbezogenen Exzerpte usw. sammeln. Weiterhin empfiehlt sich das Anlegen einer Literaturliste, die bibliographische Angaben über alles, was man studienbezogen liest, enthält. Zweifellos bedeutet es einen gewissen Arbeitsaufwand, eine solche Ordnung aufzubauen. Ist sie aber vorhanden und hat man sich das angeeignete Material auf systematische Art und Weise verfügbar gemacht, dann erleichtert eine solche Ordnung die Vorbereitung auf Prüfungen. Außerdem baut man sich so einen Fundus an Wissen auf, der auch für die Anfertigung der Bachelorarbeit (und einer späteren Masterarbeit) und sogar bis in die spätere Berufstätigkeit hinein nützlich ist.

Gruppenarbeit: Was man in Lehrveranstaltungen hört oder im Lehrbuch nachliest, gewinnt eine größere Verarbeitungstiefe, wenn man darüber spricht und diskutiert. Dazu kann es nützlich sein, mit anderen Studierenden eine Lerngruppe zu bilden. Sie kann z.B. drei bis fünf Personen umfassen, die sich gemeinsam eine bestimmte Arbeit vornehmen, etwa, sich auf eine Prüfung vorzubereiten. Eine solche Gruppe kann durch den Vergleich mit anderen auch die Lernmotivation sichern. Außerdem stellt sie eine Möglichkeit dar, dadurch, dass man anderen etwas erklärt, zu prüfen, ob man es wirklich verstanden hat.

Im Kontakt mit anderen lässt sich oft auch besser herausfinden, ob die Themen, die gerade in Vorlesungen durchgesprochen werden oder die man für eine Prüfung vorbereitet, auch auf das eigene Verhalten angewendet werden können. Gerade die Themen der Allgemeinen Psychologie sind für das Arbeitsverhalten von großer Bedeutung: was die Gedächtnispsychologie, die Motivationspsychologie, die Wahrnehmungspsychologie, die Sprach- und die Denkpsychologie zu sagen haben, sollte auch auf das eigene Studierverhalten anwendbar sein.

Es gibt auch Ratgeber, die sich auf Erkenntnisse aus diesen Bereichen stützen und deren Ziel die Förderung effizienten Studierens ist. Buchhandlungen in Universitätsstädten halten davon gewöhnlich eine Reihe von Titeln vor.

Wörterbücher und Lexika: Zur ersten Orientierung in der psychologischen Literatur ist es oft nützlich, Wörterbücher, die die Fachausdrücke erklären, zur Hand zu haben. Zum persönlichen Gebrauch kann man sich (muss man aber nicht) ein preiswertes Wörterbuch kaufen. Die teuren Werke sind eher etwas zum Gebrauch in der Bibliothek. Das Fachvokabular, das man sich unbedingt aneignen muss, wird aber auch in den Lehrveranstaltungen vermittelt. Außerdem gibt es Wikipedia sowie Google und Konsorten. Hier dennoch einige Literaturhinweise:

- Fröhlich, W. D. (2010). *Wörterbuch Psychologie (27. Aufl.)*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag. [14,90 €]
- Michel, C. & Novak, F. (2007). *Kleines psychologisches Wörterbuch (erweiterte und aktualisierte Neuauflage)*. Freiburg: Herder.
- Wirtz, M. (Hrsg.). (2014). *Dorsch – Lexikon der Psychologie (17. Aufl.)*. Göttingen: Hogrefe. [sehr umfangreich – 2060 S. -, ca. 75 €].

Erläuterungen zum modularen Aufbau des Bachelorstudiengangs Psychologie und zur Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung regelt, welche Prüfungen abzulegen sind, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit man eine Prüfung ablegen kann, in welcher Form die Prüfung stattfindet (Klausur, mündliche Prüfung oder schriftlicher Projektbericht), wie man sich zu Prüfungen anmeldet, ob es bestimmte Fristen gibt, innerhalb derer man die Prüfungen ablegen muss oder wie häufig man eine Prüfung wiederholen darf. Die nachfolgenden Informationen sind als Einführung in die Prüfungsordnung gedacht, sie ersetzen nicht das eigene Lesen der einschlägigen Ordnungen.

An der Universität Trier gibt es eine **allgemeine Prüfungsordnung**, die für alle Bachelorstudiengänge verbindlich ist. In dieser Ordnung sind die meisten grundlegenden Fragen im Zusammenhang mit Prüfungen geregelt. Diese Ordnung ist im Anhang zu dieser Informationsschrift zu finden, ebenso wie die **Ordnung für das Fach Psychologie**, die einige ergänzende Ausführungen enthält. Da Prüfungsordnungen und Modulhandbücher immer wieder angepasst werden, orientieren Sie sich in Zweifelsfällen an den aktuellen Ordnungen, die Sie auf den Internetseiten der Universität und des Fachs Psychologie finden.

Ein Modul - was ist das?

Mit dem Bachelorstudiengang wurden so genannte **Module** eingeführt. In einem Modul sind alle Veranstaltungen zusammengefasst, die zu einem bestimmten Prüfungsfach gehören und die besucht werden müssen. Jedes Modul wird durch einen Buchstaben (hier A bis R) gekennzeichnet. Der **Modulplan** ist Teil der Prüfungsordnung für das Fach Psychologie. Er gibt eine Übersicht über alle Module und gibt an, welche Art der Prüfung abzulegen ist. Einen **tabellarischen Überblick über die Module des BSc-Studiengangs Psychologie** finden Sie auf der letzten Seite dieser Informationsschrift. Die Teile bzw. Lehrveranstaltungen des Überblickplans, die in derselben Farbe gehalten sind, bilden zusammen ein Modul. Die Module sind im **Modulhandbuch** genau beschrieben. Dort werden auch die Studienleistungen genannt, die erbracht sein müssen, bevor man eine Modulprüfung ablegen kann. Das jeweils aktuelle Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Psychologie finden Sie auf der Homepage des Faches.

Im Modulplan und im Modulhandbuch wird ausgeführt, wie viele **Leistungspunkte (LP)** mit einem bestimmten Modul vergeben werden. Je mehr LP ein Modul hat, umso mehr Zeit muss in der Regel für das Modul aufgebracht werden. Mit einem Modul sind zwischen 7 und 14 LP verbunden. Insgesamt müssen 180 LP im Laufe des BSc-Studiums erworben werden. Grundlage für die Bildung der Endnote sind jedoch 168 LP, da das Modul „Berufsbezogenes Praktikum“ nicht endnotenrelevant ist. Wenn ein Modul mit der Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde, werden die Leistungspunkte dieses Moduls „gutgeschrieben“. Die Anzahl der LP eines Moduls bestimmt, mit welchem Gewicht die Note, die in dem betreffenden Modul erreicht wurde, in die Gesamtnote des BSc eingeht. Wenn ein Modul 7 LP hat, dann geht die entsprechende Note mit 7/168 in die Gesamtnote des BSc ein.

Welche Prüfungen müssen im Bachelorstudiengang Psychologie abgelegt werden?

Insgesamt müssen 18 Modulprüfungen abgelegt werden. Die Module kann man in vier übergeordnete Fachgruppen zusammenfassen: Methodenlehre und psychologische Diagnostik, Grundlagenfächer, Anwendungsfächer und Wahlpflichtfächer.

Zu **Methodenlehre und psychologischer Diagnostik** gehören die Module A bis D sowie K:

- A. Methodenlehre I: Statistik I (V) und II (V)
- B. Methodenlehre II: Versuchsplanung und -auswertung (V), Empiriepraktikum (P),
Wissenschaftliches Projektseminar (P)
- C. Grundlagen psychologischer Diagnostik: Grundlagen psychologischer Diagnostik (V), Test-
theorie und -konstruktion (V), Leistungs- und Persönlichkeitsmessung (P)
- D. Methodenlehre III: Forschungsmethoden (V), Methodenkritisches Lesen
(S)
- K. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens: Verhaltensbeobachtung (P), EDV (S)

Zu den **Grundlagenfächern** gehören die Module E bis J:

- E. Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung (V), Sprache und Denken (V)
- F. Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis (V), Motivation und Emotion (V)
- G. Biologische Psychologie: Biologische Psychologie I (V) und II (V)
- H. Entwicklungspsychologie: Entwicklungspsychologie I (V) und II (V)
- I. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie: Diff. Psych. I (V) und II (V)
- J. Sozialpsychologie: Sozialpsychologie I (V) und II (V)

Zu den **Anwendungsfächern** gehören die Module L bis O:

- L. Gesprächsführung in Anwendungskontexten (P)
- M. Arbeits- und Organisationspsychologie: A & O I (V) und II (V), Ausgewählte Fragestell. (S)
- N. Klinische Psychologie: Klin. Psych.. I (V) und II (V), Ausgewählte Fragestellungen (S)
- O. Pädagogische Psychologie: Pädagog. Psych. I (V) und II (V), Ausgewählte Fragestell. (S)
- P. Berufsbezogenes Praktikum

Zu den **Wahlpflichtmodulen** zählen:

- Q. Vertiefung in den Grundlagenfächern: Q1 kognitive und biologische Grundlagen (S), Q2
Grundlagen intra- und interpersoneller Prozesse (S)
- R. Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach (Nebenfach)

Zu den Prüfungsleistungen gehört auch die **Bachelorarbeit**.

Welche Nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer kann man wählen?

Derzeit (Änderungen nicht ausgeschlossen) kann man eines der folgenden Nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer auswählen: Physiologie und Genetik, Sozial- und Organisationspädagogik, Soziologie, Ethnologie, Philosophie, Betriebswirtschaftslehre sowie Volkswirtschaftslehre. Wird eine Prüfung im Wahlpflichtfach erstmals nicht bestanden, kann für die Wiederholungsprüfung auch ein anderes Fach gewählt werden.

Was muss erfüllt sein, damit man eine Modulprüfung ablegen kann?

Für jedes Modul wird im Modulhandbuch festgelegt, welche Veranstaltungen und Leistungen erbracht sein müssen (sog. Prüfungsvorleistungen), bevor man eine Prüfung ablegen kann und die Leistungspunkte gutgeschrieben werden. Nähere Hinweise finden sich bei der Beschreibung der einzelnen Module im Modulhandbuch jeweils unter der Ziffer 7 „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“.

Was sind Wahlpflichtseminare?

Im Modul „Q. Vertiefung in den Grundlagenfächern“ werden Wahlpflichtseminare angeboten. Das heißt, aus einem größeren Seminarangebot wählt man zwei Seminare aus unterschiedlichen Fächern aus. Eines der Seminare (Q1) muss im Bereich „kognitive und biologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens“ (Fächer: Biologische Psychologie, Allgemeine Psychologie) gewählt werden, das andere (Q2) im Bereich „Grundlagen intra- und interpersoneller Prozesse“ (Fächer: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie).

Wann muss man sich zur Prüfung anmelden und wann finden die Prüfungen statt?

Die Prüfungen beginnen in der Woche nach dem Ende der Vorlesungen. Der Prüfungszeitraum umfasst fünf Wochen; die Klausuren werden über die fünf Wochen verteilt. Die Klausurtermine folgen i.d.R. einem festen Muster, z.B. ist die Klausur zur Allgemeinen Psychologie II immer am Donnerstag in der vierten Woche des Prüfungszeitraums (s. Seite des Prüfungsausschusses Psychologie).

Acht Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode kann man sich für Prüfungen anmelden. Der Anmeldezeitraum endet zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Eine Anmeldung nach Ablauf dieser Frist ist nicht mehr möglich! Die Prüfungsanmeldung erfolgt ausschließlich über PORTA. Zu Klausuren ist der Studierendenausweis mitzubringen.

Kann man sich von Prüfungen wieder abmelden?

Man kann eine Anmeldung zur Prüfung bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin wieder rückgängig machen (über PORTA). Dies gilt aber **nicht** für Wiederholungsprüfungen.

Wie oft kann man eine Prüfung wiederholen?

Eine Prüfung kann nur dann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde (kein Freischuss!). Eine nicht bestandene Klausur muss zwingend in der nächsten Prüfungsperiode wiederholt werden. Es gibt also keine extra Wiederholungsklausuren, sondern die Wiederholung findet in der nächsten Prüfungsperiode statt. Dabei ist eine erneute Anmeldung über PORTA erforderlich. Wird die Anmeldung versäumt, gilt die Wiederholung als nicht bestanden. Eine zweite und damit letzte Wiederholung einer Prüfung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine schriftliche Prüfung, die zu empfehlen ist, muss genau wie die erste Wiederholung zur nächsten Prüfungsperiode über PORTA angemeldet werden. Bei einer mündlichen Prüfung (spätestens in der nächsten Prüfungsperiode) ist ein Antrag bei der Prüferin zu stellen und ein Prüfungstermin zu vereinbaren. Anschließend ist eine persönliche Anmeldung der Prüfung beim Hochschulprüfungsamt erforderlich. Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die gesamte Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, und es erfolgt die Exmatrikulation.

Wann sollten die Prüfungen abgelegt werden?

In der Regel sollte eine Prüfung dann abgelegt werden, wenn man die Veranstaltungen zu dem entsprechenden Modul besucht und die notwendigen Leistungsnachweise erbracht hat. Es ist nicht zu empfehlen, zwischen dem Besuch der Veranstaltungen eines Moduls und dem Ablegen der Prüfung mehr als ein Semester verstreichen zu lassen.

Müssen Prüfungen innerhalb einer bestimmten Frist absolviert werden?

Es wird erwartet, dass innerhalb einer bestimmten Frist eine Mindestzahl an Leistungspunkten erworben wird. Daher ist es sinnvoll, sich weitgehend an die Abfolge der Prüfungen zu halten, wie sie vorgesehen ist. Werden bis Ende des zweiten Studienjahres weniger als 54 Leistungspunkte (LP) erworben, wird man laut Prüfungsordnung zu einem Gespräch mit der Studienberatung verpflichtet, bei dem die Gründe für den verzögerten Studienverlauf erörtert werden. In jedem Falle empfiehlt es sich, die Fachstudienberatung aufzusuchen, wenn es - aus welchen Gründen auch immer - deutliche Verzögerungen im Studienablauf gibt oder Zweifel an der Studienwahl aufkommen, d.h. die Fachstudienberatung sollte ggf. auch konsultiert werden, ohne dass man dazu aufgefordert wird.

Bachelorarbeit

Um sich beim Hochschulprüfungsamt zur Bachelorarbeit anmelden zu können, müssen im Studium zuvor mindestens 100 LP erworben worden sowie 30 Versuchspersonenstunden abgeleistet worden sein. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin so zu begrenzen, dass eine Bearbeitung in einer Frist von neun Wochen bei ausschließlicher Beschäftigung mit der Bachelorarbeit möglich wäre. Eine ausschließliche Beschäftigung mit der Bachelorarbeit ist oft nicht möglich, da Studierende parallel nicht selten noch andere Module absolvieren. Unter Berücksichtigung der Arbeit für parallel laufende Module beträgt der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit vier Monate. Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag der Kandidatin durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Betreuerin um bis zu vier Wochen verlängert werden.

Die Arbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden, wobei die Verfasserinnen der einzelnen Teile namentlich gekennzeichnet sein müssen. Das Thema der Arbeit kann einmal innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitung zurückgegeben werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss ein Thema vergeben.

Informationen zu Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters und zur Anmeldung zu diesen Veranstaltungen

Für Studierende des 1. Fachsemesters werden im WS 2017/18 die nachstehend aufgeführten **Vorlesungen**, deren Besuch angeraten wird, angeboten:

- Allgemeine Psychologie I – Wahrnehmung (Moduleinheit E1)
- Allgemeine Psychologie II – Lernen und Gedächtnis (Moduleinheit F1)
- Allgemeine Psychologie II – Motivation und Emotion (Moduleinheit F2)
- Statistik I (Moduleinheit A1)
- Biopsychologie I (Moduleinheit G1)

Die Anmeldung zu den **Vorlesungen** erfolgt über das Portal **PORTA**.

Im Verlauf des ersten Studienjahres werden verschiedene **Seminare/Projektseminare** angeboten, zu denen eine Anmeldung über das fachinterne Seminarzuteilungssystem **PROZA** erforderlich ist. Den Zugang hierzu findet man über die Homepage des Faches Psychologie, auf der sich auch eine Anleitung zum Umgang mit PROZA findet.

Im WS 2017/18 ist eine Anmeldung zu Seminaren/Projektseminaren via **PROZA** voraussichtlich **in der Zeit vom 25.09. - 06.10.2017** möglich. Eine Einführungsveranstaltung der Studienberatung für Studienanfängerinnen findet **am 11.10. 2017** im HS 5 (C Gebäude) von 10-12 Uhr statt.

Im WS 2017/18 werden für das erste Semester folgende **Seminare/Projektseminare** angeboten:

- Vertiefung in den Grundlagenfächern (Moduleinheit Q1): Es werden mehrere Seminare parallel angeboten; weitere im SoSe 2018.
- Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens: Verhaltensbeobachtung (Moduleinheit K1): Es werden mehrere Projektseminare parallel angeboten; weitere im SoSe 2018.
- Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens: EDV (Moduleinheit K2): Es werden mehrere Seminare parallel angeboten. Im WS 17/18 wird Teil 1 als Blockveranstaltung gegen Ende des Semesters angeboten und im SoSe 18 Teil 2 ebenfalls als Blockveranstaltung gegen Ende des Semesters.

Werden parallel mehrere Seminare zu einem Modul angeboten, können bei der Anmeldung via PROZA Präferenzen angegeben werden. Wie man Präferenzen angibt, erklärt die Anleitung zum Umgang mit dem Zuteilungssystem. Wichtig: Bei mehreren von einer Veranstaltungsleiterin angebotenen Seminaren/Projektseminaren, die als Kurse bezeichnet sind, handelt es sich um parallele Gruppen, nicht um aufeinander aufbauende Kurse, d.h. es wird nur einer der angebotenen Kurse besucht.

Aus Kapazitätsgründen können nicht alle Studienanfängerinnen bereits im WS einen Platz in einem Q1-Seminar oder K1-Projektseminar erhalten. Weitere Plätze gibt es (s.o.) im SoSe 18. Für den Erhalt einer dieser Plätze ist aber eine erneute Anmeldung via PROZA vor Beginn des SoSe zwingend erforderlich! Eine Anmeldung für das SoSe 18 ist auch dann möglich, wenn man sich nicht für ein Q1- oder K1-Seminar im WS 17/18 angemeldet hat.

Ansprechpartnerinnen

Bewerbung um einen Studienplatz, Ortswechsel, Quereinstieg	Studierendensekretariat
Fachunspezifische Fragen zum Studium (z.B. Bewerbungsfristen, Urlaubssemester)	Zentrale Studienberatung (zsb@uni-trier.de)
Fachspezifische Fragen, die nicht durch das Modulhandbuch beantwortet werden können	Fachstudienberatung Bachelor: Dr. Silvia Meck- lenbräucker & Dr. Karoline Weiland-Heil (baberatungpsych@uni-trier.de)
Vertretung der Interessen von Studierenden gegenüber Dozierenden; Beratung & Information	Fachschaft Psychologie (psycho@uni-trier.de)
Auslandsaufenthalte Erasmus Programm	Jane Dittmann (dittmann@uni-trier.de)
Auslandsaufenthalte allgemein	Akademisches Auslandsamt
Anerkennung von Leistungen aus dem Auslandsstudium	Dr. Dirk Kranz (dirk.kranz@uni-trier.de)
Anerkennung von Studien-/ Prüfungsleistungen, Anmeldung des berufsbezogenen Praktikums	Prüfungsausschuss Psychologie Sekretariat: Antonia Beyer (papsy@uni-trier.de)
Sammeln aller Prüfungsleistungen, Anmeldung Bachelorarbeit	Hochschulprüfungsamt
Berufsbezogenes Praktikum	Dr. Dirk Kranz (dirk.kranz@uni-trier.de) Prof. Dr. Wolfgang Lutz (lutz@uni-trier.de)
Nichtpsychologische Wahlpflichtfächer	Modulhandbuch; die jeweiligen Dozierenden/ Modulbeauftragten/Studienberatung der Wahl- pflichtfächer
Organisatorische Fragen zur Lehre	die Sekretariate der Abteilungen
Fragen zu Vorlesungsinhalten	in der Vorlesung; Lehrbücher; Mitstudierende
Aktuelle Informationen (z.B. Vorträge, Klausureinsichtstermine)	Homepage des Faches sowie der Abteilungen
PORTA: Allgemeine Fragen und technische Probleme	porta@uni-trier.de

Wichtig: bitte E-Mail Kontakt nur mit Ihrem Uni-Mail-Account!

Nichtamtliche Lesefassung

Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität

Trier

Vom 12. November 2007

geändert am 28. Februar 2011

geändert am 11.05.2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S.167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S.438), BS 223-41 haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche I am 7. Februar 2007 und am 25. April 2007, II am 7. Februar 2007, III am 31. Januar 2007, IV am 7. Februar 2007 und VI am 25. April 2007 die folgende Allgemeine Bachelorprüfungsordnung beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 20. September 2007 Az.: 9526 Tgb.-Nr. 81/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Praktische Prüfung
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 20 Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 23 Inkrafttreten

§1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung enthält die allgemeinen Vorschriften für alle Prüfungen in Bachelorstudiengängen an der Universität Trier, mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge.

(2) Die Bachelorstudiengänge sind grundständige wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen. Sie haben zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese anwenden kann, um entsprechende berufliche Aufgaben selbstständig zu erfüllen und mit dem erworbenen Wissen kritisch und verantwortungsbewusst umzugehen; die grundsätzlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, um das Studium in einem Masterstudiengang fortsetzen zu können.

(4) Die Fachprüfungsordnungen regeln die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Sie regeln insbesondere:

1. die Bezeichnung des zu verleihenden Bachelorgrades,
2. die Prüfungsgegenstände und den Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen),
3. zu jedem Modul gemäß § 6 den Umfang der dazugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsleistung und etwaige für die Prüfung vorausgesetzte Studienleistungen,
4. die Form der Prüfungen und die Prüfungsdauer.

§2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Fremdsprachenkenntnisse verfügen, die zur Lektüre fremdsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in modernen Fremdsprachen befähigen. Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben unberührt. Die Fachprüfungsordnungen können aus fachspezifischen Gründen vorsehen, dass die in Satz 1 geforderten Fremdsprachenkenntnisse nicht vorausgesetzt werden.

(3) Wird in den Fachprüfungsordnungen für das Studium einzelner Fächer eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

§3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Das Bachelorstudium kann als Studium eines Kernfaches (1-Fach-Studium), als Studium eines Haupt- und Nebenfaches (2-Fach-Studium) oder als duales Bachelorstudium (1-Fach-Studium) durchgeführt werden. Andere Kombinationen sind ausgeschlossen.
- (2) In das Studium ist ein Bereich für studien- und berufsfeldbezogene Kompetenzen integriert.
- (3) Im 1-Fach-Studium (Kernfach) werden 180 Leistungspunkte (§ 5 Abs. 2) erworben. Im 2-Fach-Studium werden im Hauptfach 120 und im Nebenfach 60 Leistungspunkte (§ 5 Abs. 2) erworben.
- (4) Das Angebot der Kern-, Haupt-, und Nebenfächer ergibt sich aus den Fachprüfungsordnungen. Diese regeln auch die möglichen Kombinationen.
- (5) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (6) Die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern und Studierender, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige tatsächlich betreuen, sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Auch die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (7) An der Überprüfung einer Studien- oder Prüfungsleistung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem entsprechenden Bachelorstudiengang an der Universität Trier eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§4

Regelstudienzeit, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Jahre (sechs Semester), für duale Bachelorstudiengänge vier Jahre (8 Semester).
- (2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert; das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Voraussetzung für eine Fortführung des Studiums. Folgende Leistungen sind im Laufe des Studiums mindestens zu erbringen:

1. nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 15 Leistungspunkte,
2. nach Abschluss des 2. Studienjahres mindestens 54 Leistungspunkte,
3. nach Abschluss des 3. Studienjahres mindestens 108 Leistungspunkte,
4. nach Abschluss des 4. Studienjahres mindestens 135 Leistungspunkte,
5. nach Abschluss des 5. Studienjahres mindestens 162 Leistungspunkte,
6. nach Abschluss des 6. Studienjahres mindestens 180 Leistungspunkte.

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung, Pflege eines nahen Angehörigen oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(4) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Regelung zu den Mindestleistungspunkten in Absatz 2 in ihrem Geltungsbereich keine Anwendung findet.

§5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Mit Ausnahme der Praktikamodule wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semes-

ters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Weitere Voraussetzung ist, sofern dies die Fachprüfungsordnungen vorsehen, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Moduls. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Eine Studienleistung durch erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens aber sechs Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen werden Ausnahmen zugelassen.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und im Falle von benoteten Studienleistungen auch über die erzielten Noten der einzelnen Studierenden. Dabei sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu übermitteln, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen oder sich im Falle einer Leistungsüberprüfung dieser nicht oder nicht erfolgreich unterzogen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt; die Mitteilungen gemäß Satz 1 und 2 entfallen.

(6) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne hinreichende und genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(7) Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig wiederholt werden.

(8) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen sind in § 11 Abs. 2 geregelt.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) wird durch die jeweiligen Fachprüfungsordnungen festgelegt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:

1. die angebotenen verpflichtenden Pflicht- und Wahlpflicht-Module und das ggf. zur Verteidigung der Bachelorarbeit vorgesehene Kolloquium im Kernfach 168 LP,
im Hauptfach 108 LP,
im Nebenfach 60 LP,
2. die Bachelorarbeit: 12 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind in der jeweiligen Fachprüfungsordnung aufgeführt. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

§7

Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte Prüfungsausschüsse ein. Die verwaltungstechnische Abwicklung der Prüfungen erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. Der Prüfungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter oder dem Hochschulprüfungsamt bzw. dem Prüfungsamt des Fachbereichs übertragen. Der Fachbereichsrat kann Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen und dem Ausstellen von Modulprüfungszeugnissen, beauftragen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes bzw. des Prüfungs-

amtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied. Für fachbereichsübergreifende Studiengänge legt die Fachprüfungsordnung den zuständigen Prüfungsausschuss fest. Die oder der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung bzw. der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu treffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der allgemeinen sowie der Fachprüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der

Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Ebenso können Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, wissenschaftliche und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2

HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Der Fachprüfer oder die Fachprüferin bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem fachlich verwandten akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit dem jeweiligen Fachvertreter oder in Ausnahmefällen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der betreffenden Fachprüfungsordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2, und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Hierzu legt die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme des Fachvertreters oder Modulbeauftragten einholen.

(7) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichartige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(8) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen verbunden werden.

(9) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Erklärungen abzugeben:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch endgültig verloren hat oder ob sie oder er sich

in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht in dem Bachelorstudiengang, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, an der Universität Trier eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zur Bachelorprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt; sie kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung berücksichtigt wird (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form statt (§§ 12 bis 14). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in den Fachprüfungsordnungen geregelt. Die

Fachprüfungsordnungen können über die in den §§ 12 bis 14 angegebenen Formen weiter fachübliche Prüfungsformen erlauben.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden im Internet auf den Seiten des zuständigen Prüfungsamtes bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß der Fachprüfungsordnung zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind.

(6) Über eine bestandene Modulprüfung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Geht die Note einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note der Modulprüfung ein, sind auch die Bewertung der Studienleistung und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder

einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung in den Fachprüfungsordnungen mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können in den Fachprüfungsordnungen auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden

sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung in den Fachprüfungsordnungen mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können in den Fachprüfungsordnungen auch abweichende Zeiten festgelegt werden.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Die Hausarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Veranstaltung abgegeben werden. Eine einmalige Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Prüfers zulässig. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen, in Ausnahmefällen von vier Wochen, eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 5 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen in den Fachprüfungsordnungen zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine ande-

ren als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Wenn die Prüfungen im Falle der letzten Wiederholung als nicht bestanden bewertet werden, sind sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Fach in der Fachprüfungsordnung vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 5 beruht oder wenn sich eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund zur letzten Klausurprüfung nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird.

(6) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(7) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 8 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(8) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ganz oder teilweise im Markieren der richtigen oder falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie zur Kontrolle des Erreichens der Modulziele gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 geeignet sind. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren legen die Prüferinnen und Prüfer dem Prüfungsausschuss folgende Unterlagen vor:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen und
- die Musterlösung.

Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von den Prüferinnen und Prüfern daraufhin zu prüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Satzes 6, fehlerhaft sind. Ergibt diese Prüfung, dass Aufgabenteile oder einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so werden diese bei der Feststellung der zu erreichenden Gesamtpunktzahl nicht berücksichtigt.

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine fehlerhafte Prüfungsaufgabe trotzdem sachlich vertretbar oder folgerichtig gelöst, so wird diese Lösung bei der Feststellung ihres oder seines Prüfungsergebnisses berücksichtigt. Für die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ist die betreffende Aufgabe in die Bestehensgrenze nach Satz 12 einzurechnen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Maximalpunktzahl erreicht hat oder wenn die erreichte Punktzahl den Median der Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer nicht unterschreitet. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- „1,0“, wenn mindestens 90 Prozent,
- „1,3“, wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- „1,7“, wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- „2,0“, wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
- „2,3“, wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- „2,7“, wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- „3,0“, wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- „3,3“, wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- „3,7“, wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- „4,0“, wenn keine oder weniger als 10 Prozent

der Differenz zwischen der Mindestpunktzahl und der zu erreichenden Maximalpunktzahl erreicht wurden.

(9) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt im Campus Management System der Universität.

§ 14 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Die Dauer der praktischen Prüfung ist in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus dem gewählten Studienfach selbstständig lösen kann.

(2) Bei einem Bachelorstudium mit der Kombination von Haupt- und Nebenfach ist die Bachelorarbeit im Hauptfach anzufertigen.

(3) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt unter Berücksichtigung der Arbeit für parallel laufende Module vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass eine Bearbeitung in einer Frist von 9 Wochen bei ausschließlicher Beschäftigung mit der Bachelorarbeit möglich wäre. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Kandidatin oder der Kandidat darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 2 vergeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Bei der Bewertung der Bachelorarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 durch den die Bachelorarbeit betreuenden Prüfer bzw. die betreuende Prüferin, muss die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet werden. Ist in diesem Fall die Bachelorarbeit von der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet, oder gehen in anderen Fällen der Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Noten-

stufe ($> 1,0$) auseinander, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Gutachtergespräch herbeiführen. Falls dieses nicht zur Einigung führt, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestellen. Im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Bachelorarbeit endgültig fest. Weichen bei Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten lediglich bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 Satz 3, 7 und 8 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

(5) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass bei der fachlichen Betreuung eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden kann. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Bachelorarbeit Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Bachelorarbeit darf auch außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.

Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass für die Anfertigung einer Bachelorarbeit außerhalb der Hochschule die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses notwendig ist.

(6) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas kann in der Regel ab der Mitte des 5. Fachsemesters beantragt werden. Es muss innerhalb von sechs Wochen nach Bestehen aller Modulprüfungen ausgegeben sein, andernfalls gilt die Bachelorarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ein Thema.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache angefertigt werden kann. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Der Bachelorarbeit ist eine Zusammenfassung in der gewählten Sprache und eine deutsche bzw. englische Übersetzung des Titels der Bachelorarbeit beizufügen.

(8) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandida-

ten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen, wo der Abgabezeitpunkt vermerkt wird. Anschließend ist sie der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Thema der Bachelorarbeit muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Wenn die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(11) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel höchstens 30 Minuten verteidigen. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der der oder die Betreuende der Bachelorarbeit und die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer oder eine weitere Prüfende oder eine weiterer Prüfender gemäß § 8 Abs. 2 angehören. Die §12 Abs. 3 und 4 sowie die §17 Abs 4. u. 5 gelten entsprechend.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut = Eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut = Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend = Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend = Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend = Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Fachprüfungsordnung zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus

mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In den Fachprüfungsordnungen können abweichende Regelungen getroffen werden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und die Note für die Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 einschließlich = sehr gut,
bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut,
bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 einschließlich = befriedigend,
bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 einschließlich = ausreichend,
bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, die jeweils mit den Modulprüfungen gemäß Fachprüfungsordnung zugeordneten Leistungspunkten gewichtet werden, sowie der mit 12 Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass benotete Module bis zu einem Umfang von 30 Leistungspunkten nicht in die Endnote eingehen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3, 7 und 8 entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen sowie das ggfs. das in der Fachprüfungsordnung vorgesehene Kolloquium gemäß § 15 Abs. 11 bestanden wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wahl eines alternativen Pflichtmoduls im Fall des Nichtbestehens ist unzulässig. Entscheidet sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung der nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Absatz 4 findet keine Anwendung. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen in dem entsprechenden Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die Wiederholung einer Modulprüfung muss jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Findet die nächste Prüfung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung statt, kann die Prüfung auch zum ersten Termin nach Ablauf dieser vier Monate wiederholt werden. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Tag der Prüfungsleistung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden. Bei einem Studiengangwechsel unter Anrechnung von im bisherigen Studienverlauf nicht bestandenen Prüfungsleistungen entfallen die hier genannten Fristen zur Wiederholung.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der letzten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für die von ihr oder ihm gewählte Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 Hoch-SchG) verloren und damit gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 10.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss ab dem zweiten Rücktritt dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen; es muss ab dem 2. Rücktritt Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes oder Amtsarztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Das Nichtbeibringen von Prüfungsvorleistungen entbindet nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfun-

gen, bei einem 2-Fach-Studium die Fachnoten, der Bachelorarbeit und die Gesamtnote sowie die jeweils erworbenen Leistungspunkte. Die Gesamtnote wird hinter der Bezeichnung in Worten in Klammern als Zahl mit einer Kommastelle aufgeführt. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit im Zeugnis aufgeführt werden. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Bachelorurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

*Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement).

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 20

Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis die Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, dem das Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, angehört; bei fachübergreifenden Arbeiten von der Dekanin oder dem Dekan des Fach-

bereiches, des Kern- oder Hauptfaches. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 12. November 2007

Die Dekane der Fachbereiche

Fachbereich I

Prof. Dr. Bernd D ö r f l i n g e r

Fachbereich II

Prof. Dr. Franziska S c h ö ß l e r

Fachbereich III

Prof. Dr. Helga S c h n a b e l-S c h ü l e

Fachbereich IV

Prof. Dr. Dieter S a d o w s k i

Fachbereich VI

Prof. Dr. Dr. Klaus F i s c h e r

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie

Vom 12. November 2008

Gerändert am 05. November 2009

Geändert am 08. August 2011

Geändert am 22. August 2012

Geändert am 11. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30.10.2008, Az.: 9526, Tgb. Nr. 123/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

§ 2 Gliederung und Profil des Studiums

§ 3 Studienumfang, Module

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Modulprüfungen

§ 6 Mündliche Prüfungen

§ 7 Schriftliche Prüfungen

§ 8 Weitere Prüfungsformen

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Zeugnis

§ 11 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie des Fachbereichs I an der Universität Trier auf Grundlage der allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Gliederung und Profil des Studiums

Der Bachelorstudiengang Psychologie wird als Kernfach angeboten.

§ 3 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 82 SWS

Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang (Modulplan) aufgeführt.

(3) Es ist ein 10-wöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

hen.

§ 5 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt. Kann die Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur und/oder einer mündlichen Prüfung und/oder einer Projektarbeit abgelegt werden, gibt der Prüfer zu Beginn der Modulveranstaltungen die Prüfungsform bekannt.“

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten sowie die Note der Bachelorarbeit dem Anteil der dem jeweiligen Modul bzw. der Bachelorarbeit zugeordneten Leistungspunkte an der Zahl der insgesamt in den endnotenrelevanten Modulen und der Bachelorarbeit zu erwerbenden Leistungspunkte entsprechend gewichtet.

(3) Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung wird generell vom Teilnahmenachweis bei allen Lehrveranstaltungsformen abgesehen.

(4) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenenen Prüfung legt der Prüfer die Prüfungsform im Rahmen der vorgesehenen Prüfungsmöglichkeiten fest.

(5) Im Falle einer als Klausur vorgesehenen Prüfung wird die zweite Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, wenn die oder der Studierende dies beim Prüfungsausschuss beantragt.

§ 6 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Psychologie dauern mündliche Prüfungen mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 7 Schriftliche Prüfungen

Im Bachelorstudiengang Psychologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen (Klausur) 90 Minuten.

§ 8 Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung ist als weitere Prüfungsform die Projektarbeit zulässig.

Im Bachelorstudiengang Psychologie werden Projektarbeiten im Rahmen von Wahlpflichtseminaren oder Projektseminaren durchgeführt und in einem Projektbericht schriftlich dokumentiert. Bei der Vergabe der Projektarbeit legt der Prüfer das Thema, den Anforderungsrahmen und den Abgabezeitpunkt fest. Die Projektarbeit ist so zu begrenzen, dass sie im Rahmen des work load der Veranstaltung durchgeführt und dokumentiert werden kann. Die Projektarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt und dokumentiert werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Wird die Projektarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt die Modulprü-

fung als nicht bestanden.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer betreut werden kann, die resp. der gemäß § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Bachelor vom Prüfungsausschuss des Faches Psychologie als Prüferin oder Prüfer bestellt worden ist.

(2) Bei der fachlichen Betreuung der Bachelorarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

(3) Sofern keine Rechte Dritter berührt sind, kann eine Bachelorarbeit in einer von den Prüferinnen und Prüfern genehmigten Form publiziert werden.

(4) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit müssen 30 Versuchspersonenstunden nachgewiesen werden.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 12. November 2008

Der Dekan

des Fachbereichs I

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Conny H. Antoni

Anhang

Bachelorstudiengang Psychologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 3 Abs. 1):

Gesamtumfang: 80-84 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 72 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8-12 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
A. Methodenlehre I: Statistik	2 Semester	10 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
B. Methodenlehre II: Wissenschaftliches empirisches Arbeiten	2 Semester	11 LP	6 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: B2 Empiriepraktikum B3 Wissenschaftliches Projektseminar
C. Grundlagen psychologischer Diagnostik	2 Semester	12 LP	6 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: C3 Leistungs- und Persönlichkeitsmessung
D. Methodenlehre III: Überblick Methodenlehre	1 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme D2 Methodenkritisches Lesen

E. Allgemeine Psychologie I	2 Semester	7 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
F. Allgemeine Psychologie II	2 Semester	7LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
G. Biologische Psychologie	2 Semester	7 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
H. Entwicklungspsychologie	2 Semester	7 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
I. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	2 Semester	7 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
J. Sozialpsychologie	2 Semester	7 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
K. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	2 Semester	7 LP	4 SWS	Projektarbeit
L. Gesprächsführung in Anwendungskontexten	1 Semester	5 LP	2 SWS	Projektarbeit
M. Arbeits- und Organisationspsychologie	2 Semester	14 LP	6 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: M3 Seminar
N. Klinische Psychologie	2 Semester	14 LP	6 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: N3 Seminar
O. Pädagogische Psychologie	2 Semester	14 LP	6 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: O3 Seminar
P. Berufsbezogenes Praktikum	1 Semester	12 LP	2 SWS	Nicht endnotenrelevant
Bachelorarbeit und Kolloquium	1 Semester	12 LP	2 SWS	Bachelorarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Q. Vertiefung in den Grundlagenfächern	2 Semester	9 LP	4 SWS	Projektarbeiten und/oder Klausuren und/oder mündliche Prüfungen (die 2 Teilleistungen gehen gleichgewichtig in die Modulnote ein)

R. Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul	2 Semester	10 LP	4-8 SWS	Nach Vorgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung
--	------------	-------	---------	---

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Psychologie.

3. Verpflichtende Praktika: 10-wöchiges Praktikum“